

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 28.

Dienstag den 28. Januar.

1868.

Bekanntmachung.

Der vom Königl. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 10. August 1865 festgestellte Plan für Berichtigung der I. Strecke umfaßt die Niederung der bei Leipzig sich vereinigen Wasserläufe bis abwärts zur Sächsisch-Preussischen Landesgrenze. Die obere Abtheilung dieses Planes, mit einigen vorläufigen Vereinfachungen desselben, ist im Jahre 1866 ausgeführt worden. Das dabei zu Beiträgen gezogene Terrain ist nach unten von dem Elster-Tracte nächst unterhalb des neuen Leipzig-Plagwiser Weges begrenzt.

Die untere Abtheilung umfaßt die Niederung von der Fluthbrücke der Thüringischen Eisenbahn bei Mödern abwärts bis zur Landesgrenze; für diese Abtheilung ist das Beitragsverzeichnis den Betheiligten bereits vorgelegt worden.

Die mittlere Abtheilung endlich, bei welcher Grundstücke der Fluren Leipzig, Barneck, Böhlitz-Ehrenberg, Gohlis, Leutsch, Lindenau und Mödern als beitragspflichtig betheiligt sind, soll ebenfalls mit einigen vorläufigen Vereinfachungen des Planes zur Ausführung gelangen und es ist deshalb für diese mittlere Abtheilung das Verzeichnis der Beitragsverhältnisse so wie der Entwurf der Genossenschaftsordnung aufgestellt und an Commissionsstelle (dem Bureau des Königl. Wasserbauinspectors Herrn Georgi, Leipzig, Ritterstraße Nr. 43) zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Mit dem Bemerkten, daß zur Einsicht dieser Schriftstücke die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr jeden Wochentags bestimmt sind, werden die Verpflichteten in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Februar 1864 hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre Meinungen, gegen den Inhalt des Verzeichnisses der Beitragsverhältnisse und gegen den Entwurf der Genossenschaftsordnung gerichteten Widersprüche, Einwendungen und Erinnerungen, bei deren Verlust, bis längstens

Freitag den 7. Februar 1868 Mittags 12 Uhr

im unterzeichneten Commissar anzubringen.

Binnen derselben Frist, also längstens bis zu dem 7. Februar 1868 Mittags 12 Uhr, sind etwaige Entschädigungsansprüche der §. 15. flgde. §. 26. des Gesetzes vom 15. August 1855 gedachten Art beim Commissar anzumelden, widrigenfalls sie im Verwaltungswege nicht weiter beachtet werden können.

Der Commissar oder dessen Stellvertreter wird am 23., 24. Januar und 6., 7. Februar 1868 Vormittags im oben bezeichneten Bureau zugegen sein.

Dem Rathe der Stadt Leipzig, so wie den Vorständen der Gemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Gohlis, Leutsch, Lindenau und Mödern ist zur Einsicht für die Betheiligten das oben erwähnte Verzeichnis auszugsweise zugefertigt worden.

Der Königl. Commissar:
Künzel, Reg. Rath.

Bekanntmachung.

Für den Besuch der Vorstellungen im neuen Theater treffen wir hiermit folgende Anordnungen:

- 1) Das Drängen zum Eingange und zur Casse darf nicht stattfinden; es haben vielmehr die Ankommenden nach Anweisung der anwesenden Polizeibeamten der Reihe nach sich aufzustellen und nur in dieser Reihenfolge Zutritt zur Casse zu nehmen.
- 2) Das Belegen ungesperrter Plätze vor Beginn der Vorstellung ist unstatthaft.
- 3) Die Anfahrt nach dem Theater erfolgt vom Augustusplatz aus, die Abfahrt auf den hinter den Pavillon nach der Bahnhofstraße und bez. Goethestraße führenden Wegen.
- 4) Behufs der Abholung der Theaterbesucher werden am westlichen, nach der Goethestraße zu gelegenen Pavillon nur Privatequipagen und solche Droschken zugelassen, welche Bestellung zum Abholen bestimmter Personen nachweisen; am östlichen, nach der Post zu gelegenen Pavillon haben sich die unbestellten Droschken aufzustellen. Sie sind der Reihenfolge nach in Gebrauch zu nehmen und ist ein Belegen derselben, sobald nicht gleichzeitig eine Person darin Platz nimmt, unstatthaft.
- 5) Zuwiderhandelnde haben nach Befinden Arretur und Bestrafung zu gewärtigen.

Leipzig, den 24. Januar 1868.

Der Rath und Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Rüder.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Die Beaufsichtigung der gegen Ziehgeld bei fremden, nicht verwandten Personen allhier untergebrachten unehelichen Kinder bis zu ihrer Aufnahme in eine Schule hat uns seit mehreren Jahren Anlaß gegeben, besonders pflichttreuen Ziehmüttern aus dem durch Wohlthätigkeit begründeten Fonds der Ziehlinderanstalt, so weit es die Mittel gestatten, entsprechende Geldprämien zu ertheilen. So erhielten auch jetzt die Ziehmütter

- 1) Wilhelmine Henriette Wersich, Zeiser Straße 24,
- 2) Henriette Minna Schurig, Carolinenstraße 23,
- 3) Caroline Therese Metz, Lehmanns Garten,
- 4) Anna Wilhelmine Schlegelmilch, Eisenbahnstraße 12,
- 5) Emilie Emma Lippe, Johannisgasse 14,
- 6) Friederike Voigt, Hospitalstraße 13,
- 7) Sophie Henriette Adermann, Bauhoffstraße 1,
- 8) Friederike Auguste Fuchs, Ulrichsstraße 33,
- 9) Marie Dorothee Wiese, Ulrichsstraße 47,
- 10) Johanne Christiane Jahn, Ulrichsstraße 49,
- 11) Amalie Laube, Lange Straße 9,

- 12) Friederike Auguste Funt, Münzgasse 3,
- 13) Christiane Friederike Wilhelmine Scheibe, Gerichtsweg 6,
- 14) Sophie Wilhelmine Gehlde, hohe Straße 24,
- 15) Marie Louise Emma Baden, Colonnadenstraße 13,
- 16) Rosalie Günzel, Katharinenstraße 15,
- 17) Henriette Wilhelmine Pauline Voigt, Brüderstraße 19,
- 18) Johanne Sophie Dietrich, Antonstraße 8,
- 19) Friederike Therese Manede, Gerberstraße 49,
- 20) Emma Rosalie Gensel, Alexanderstraße 6,
- 21) Marie Juliane Hiller, Grimm. Steinweg 9,
- 22) Amalie Auguste Föll, Pleißengasse 9,

Namen von resp. 3 Thaler und 2 Thaler.

Wir bringen ihre Namen, in Anerkennung der bewiesenen Pflichttreue und in Erwartung fernerer sorgfältiger Pflege der ihnen anvertrauten Kinder, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 25. Januar 1868.

Das Armen-Directorium.